

**LAND BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

**Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien**Eisenstadt, am 21.07.2014  
E-Mail: [post.vd@bgld.gv.at](mailto:post.vd@bgld.gv.at)  
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2281  
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449  
Sachb.: Dr. Matthias Köhler

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

**Zahl:** LAD-VD-B197-10006-3-2014**Betr.:** Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (ME 45 XXV. GP), Stellungnahme**Bezug:** BKA-601.444/0001-V/1/2014; 45 ME XXV. GP

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, dass vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahren Interessen kein Anlass zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen besteht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Der Stabsstellenleiter:  
Mag. Werner Zechmeister

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 21.07.2014

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Der Stabsstellenleiter:  
Mag. Werner Zechmeister



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter  
<http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden.  
Details siehe: <http://e-government.bglg.gv.at/amtssignatur>